

## 1. Wer muss das Formular 276 R benutzen?

Das Formular 276 R muss vom *effektiven Empfänger* der Lizenzgebühren, die von in Belgien Ansässigen gezahlt werden, eingereicht werden, der eine Ermäßigung des Mobiliensteuer- oder des Berufssteuervorabzugs vom internen Recht gemäß Abkommen erhalten möchte und der die dazu vorgesehenen Bedingungen erfüllt (siehe Nr. 2 hiernach). Das Formular kann von einem entsprechend bevollmächtigten *Vertreter* ausgefüllt werden.

## 2. Vom effektiven Empfänger zu erfüllende Bedingungen

### a) Übliche Bedingungen

Der effektive Empfänger der Lizenzgebühren (natürliche oder juristische Person):

- muss Ansässiger des Partnerstaates im Sinne des Abkommens zwischen Belgien und diesem Staat sein,
- darf am Verfalltag der Lizenzgebühren in Belgien keine Betriebsstätte oder feste Einrichtung haben, woran die Rechte oder die Vermögenswerte, wofür diese Lizenzgebühren gezahlt werden, gebunden sind.

Im Fall gegenseitiger Abhängigkeit zwischen Schuldner und Gläubiger gilt die Ermäßigung oder Befreiung gemäß Abkommen ausschließlich für den Betrag der *normalen* Lizenzgebühren. Einige Abkommen gewähren jedoch manchmal unter bestimmten Bedingungen den Vorteil der für Dividenden vorgesehenen Steuerbegrenzungen für die *übermäßigen* Lizenzgebühren: In diesem Fall trotzdem das Formular 276 R benutzen.

### b) Spezifische Bedingungen

Bestimmte Abkommen sehen vor, dass ebenfalls verschiedene spezifische Bedingungen, die in der Zusammenfassung unter Nr. 4 hiernach vermerkt sind, erfüllt sein müssen.

## 3. Gewährungsmodalitäten für die Ermäßigung oder die Befreiung vom belgischen Vorabzug

In jedem der beiden vorgesehenen Verfahren muss der effektive Empfänger der Lizenzgebühren (oder dessen entsprechend bevollmächtigter Vertreter) Rahmen I bis III des Antrags 276 R in doppelter Ausfertigung ausfüllen (für jeden belgischen Schuldner der Lizenzgebühren wird ein getrennter Antrag verwendet) und diese beiden unterzeichneten Exemplare an das Veranlagungsamt senden, von dem er in seinem Wohnsitzstaat abhängt. Dieser händigt ihm das erste Exemplar aus, nachdem es mit der erforderlichen Bestätigung (Rahmen IV) versehen wurde, und behält das zweite Exemplar. Wenn die Lizenzgebühren mehrmals im Jahr ausgezahlt werden, kann die Ermäßigung oder die Befreiung erhalten werden, wenn ein einziger Antrag für den Gesamtbetrag der im Laufe desselben Jahres fällig gewordenen Lizenzgebühren eingereicht wird.

### a) Vereinfachtes gewöhnliches Verfahren: *sofortige Ermäßigung oder Befreiung an der Quelle*

Nach diesem Verfahren wird die Ermäßigung oder die Befreiung gemäß Abkommen sofort an der Quelle gewährt, d.h. zum eigentlichen Zeitpunkt der Zahlung der Lizenzgebühren.

Das erste, ordnungsgemäß bestätigte Exemplar wird dem belgischen Schuldner der Lizenzgebühren *in den zehn Tagen nach deren Fälligkeitsdatum* ausgehändigt.

### b) Sonderverfahren: *Erstattung des zuviel einbehaltenen Betrags*

Wenn die Ermäßigung oder die Befreiung aus gleich welchem Grund nicht gemäß dem unter a) hiervoor beschriebenen Verfahren gewährt werden konnte und der belgische Schuldner den nach internem Recht geschuldeten Vorabzug an die Staatskasse abgeführt hat, bleibt die Erstattung des zuviel erhobenen Betrags durch Anwendung der Bestimmungen aus Artikel 376 § 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 möglich. Dazu legt der Antragsteller dem ersten Exemplar des Antrags sämtliche Belege über den Betrag des effektiv abgeführten Vorabzugs bei und übermittelt das ordnungsgemäß bestätigte Exemplar so schnell wie möglich und in jedem Fall vor Ablauf einer *Frist von fünf Jahren* ab 1. Januar des Jahres nach Fälligkeitsdatum der Lizenzgebühren an das Zentrale Veranlagungsamt Brüssel-Ausland, boulevard du Jardin Botanique 50, Bk. 3429 in 1000 Brüssel.

Zeile 3.1: Bankkonto außerhalb der SEPA-Zone; Zeile 3.2: IBAN-Konto in der SEPA-Zone; Zeile 3.3: BIC

- Länder der SEPA-Zone (Single Euro Payments Area):

Es handelt sich um die 27 Länder der Europäischen Union (EU) sowie diejenigen der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA).

EU : Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal ( mit den Azoren und Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (mit den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla), Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich (mit Gibraltar und Nordirland) und Zypern.

EFTA : Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz.

Die französischen Überseegebiete wie Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guyana und La Réunion sind ebenfalls beteiligt, die anderen Gebiete nicht.

Andorra, die Färöer-Inseln, Grönland, Monaco, San Marino, Vatikanstadt, die Kanalinseln und die Insel Man gehören nicht zur SEPA.

- IBAN-Konto: neues Bankkontoformat in der SEPA-Zone.
- BIC-Code: Code, der die Bank identifiziert.

4. Zusammenfassung der zum 1. Januar 2013 anwendbaren Abkommen (es wird jedoch empfohlen, den Text selbst dieser Verfügungen heranzuziehen)

Abkommen 1	Belgische Steuer begrenzt auf ... % des Bruttobetrags aufgrund des Abkommens 2	Art der Lizenzgebühren 3	Eventuelle besondere Bedingungen die zu den gewöhnlichen Bedingungen hinzukommen 4
Ägypten 3.1.1991 (Art. 12 § 2)	25	- Benutzung von Hersteller- oder Warenzeichen	-
	15	- Sonstige Lizenzgebühren	-
Albanien 14.11.2002 (Art. 12 § 2)	5	Alle	-
Algerien 15.12.1991 (Art. 12 § 2 a und b)	5	- Urheberrechte an einem literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichem Werk (mit Ausnahme von Lizenzgebühren für Kinofilme oder für Filme, Videobänder oder sonstige Wiedergabemittel, die für das Fernsehen bestimmt sind)	-
	10	- Sonstige Lizenzgebühren	-
Argentinien 12.6.1996 (Art. 12 § 2)	3	- Verwendung von Nachrichten	-
	5	- Urheberrechte an einem literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichem Werk (mit Ausnahme von Lizenzgebühren für Kinofilme oder für Filme, Videobänder oder sonstige Wiedergabemittel, die für das Fernsehen bestimmt sind)	-
	10	- Benutzung von Computerprogrammen, Patenten, Hersteller- oder Warenzeichen, Modell, Pläne, geheime Formeln oder Verfahren, Benutzung von Ausrüstungen und Bereitstellung technischer Hilfen, Mitteilungen industrieller, gewerblicher oder wissenschaftlicher Erfahrungen	-
	15	- Sonstige Lizenzgebühren	-
Armenien 7.6.2001 (Art. 12 § 2)	8	Alle	-
Aserbaidschan 18.5.2004 (Art. 12 § 2 a und b)	5	- Urheberrechte an literarischen oder künstlerischen Werken (einschließlich Kinofilme und Filme oder Videobänder, die für Fernsehen oder Radio bestimmt sind)	-
	10	- Sonstige Lizenzgebühren	-
Australien 13.10.1977 (Art. 12 § 2)	10	Alle	-
Bangladesch 18.10.1990 (Art. 12 § 2)	10	Alle	-
Belarus 7.3.1995 (Art. 12 § 2)	5	Alle	-
Brasilien 23.6.1972 (Art. 12 § 2)	10	- Urheberrechte einschließlich Lizenzgebühren auf Filme	-
	25 (d.h. zur Zeit keine Begrenzung)	- Lizenzgebühren für Hersteller- oder Warenzeichen	-
	15	- Sonstige Lizenzgebühren	-
Bulgarien 25.10.1988 (Art. 12 § 2)	5	Alle	-
China 18.4.1985 (Art. 12 § 2 und Prot. 5)	10	Alle	Für Lizenzgebühren, die für die Benutzung von oder das Nutzungsrecht an industriellen, gewerblichen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen gezahlt werden, wird die im Quellenstaat geschuldete Steuer auf 60 % deren Bruttobetrags berechnet.
Dänemark 16.10.1969 (Art. 12 § 1)	Befreiung	Alle	-

Abkommen 1	Belgische Steuer begrenzt auf ... % des Bruttobetrags aufgrund des Abkommens 2	Art der Lizenzgebühren 3	Eventuelle besondere Bedingungen die zu den gewöhnlichen Bedingungen hinzukommen 4
Demokratische Republik Kongo 23.5.2007 (Art. 12 § 2)	10	Alle	-
Deutschland 11.4.1967 (Art. 12 § 1)	Befreiung	Alle	-
Ecuador 18.12.1996 (Art. 12 § 2)	10	Alle	-
Elfenbeinküste 25.11.1977 (Art. 12 § 2)	10	Alle	-
Estland 5.11.1999 (Art. 12 § 2)	5	- Benutzung industrieller, gewerblicher oder wissenschaftlicher Ausrüstung	-
Finnland 18.5.1976 (Art. 12 §§ 1 bis 3)	10	- Sonstige Lizenzgebühren	-
	Befreiung	- Urheberrechte einschließlich Lizenzgebühren auf Filme	-
Frankreich 10.3.1964 und 15.2.1971 (Art. 8 § 1)	5	- Sonstige Lizenzgebühren	-
	Befreiung	Alle	-
Gabun 14.1.1993 (Art. 12 § 2)	10	Alle	-
Georgien 14.12.2000 (Art. 12 § 2)	5	- Wenn der effektive Empfänger ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates ist.	-
	10	- Sonstige Fälle	-
Griechenland 25.5.2004 (Art. 12 § 2)	5	Alle	-
Hongkong 10.12.2003 (Art. 12 § 5)	5	Alle	-
Indien 26.4.1993 (Art. 12 § 2)	20	- Lizenzgebühren und Vergütungen für technische Hilfe	-
Indonesien 13.11.1973 (Art. 12 § 2)	10	Alle	-
Irland 24.6.1970 (Art. 3 § 2 und Art. 12 § 1)	Befreiung	Alle	Für Steuerpflichtige, die das Prinzip der "remittance basis" beanspruchen, müssen die Lizenzgebühren nach Irland transferiert oder dort bezogen werden, d.h. dort besteuert werden.
Island 23.5.2000 (Art. 12 § 1)	Befreiung	Alle	-
Israel 13.7.1972 (Art. 12 §§ 2 und 4)	Befreiung	- Urheberrechte (außer Lizenzgebühren auf Filme)	-
	10	- Sonstige Lizenzgebühren	-
Italien 29.4.1983 (Art. 12 § 2)	5	Alle	-
Japan 28.3.1968 (Art. 12 § 2)	10	Alle	-
(Ex-) Jugoslawien (2) 21.11.1980 (Art. 12 § 2)	10	Alle	-
Kanada 23.5.2002 (Art. 12 §§ 2 und 3)	Befreiung	- Urheberrechte (außer denjenigen für ein wissenschaftliches Werk und den Lizenzgebühren für Filme)	-
	10	- Sonstige Lizenzgebühren	-
Kasachstan 16.4.1998 (Art. 12 § 2 + Protokoll)	10	Alle	-

Abkommen  1	Belgische Steuer begrenzt auf ... % des Bruttobetrags aufgrund des Abkommens  2	Art der Lizenzgebühren  3	Eventuelle besondere Bedingungen die zu den gewöhnlichen Bedingungen hinzukommen  4
Korea (Rep.) 29.8.1977 und Zusatzabk. vom 20.4.1994 (Art. 12 § 2)	10	Alle	-
Kroatien 31.10.2001 (Art. 12 § 1)	Befreiung	Alle	-
Kuwait 10.3.1990 (Art. 12 § 2)	10	Alle	-
Lettland 21.4.1999 (Art. 12 § 2 a und b)	5	- Benutzung industrieller, gewerblicher oder wissenschaftlicher Ausrüstung	-
Litauen 26.11.1998 (Art. 12 § 2 a und b)	10	- Sonstige Fälle	-
Luxemburg (Ghrzgt.) 17.9.1970 (Art. 12 § 1 und Prot. § 1)	5	- Benutzung industrieller, gewerblicher oder wissenschaftlicher Ausrüstung	-
Luxemburg (Ghrzgt.) 17.9.1970 (Art. 12 § 1 und Prot. § 1)	10	- Sonstige Fälle	-
Malaysia 24.10.1973 und 25.7.1979 (Art. 12 §§ 1 bis 3)	Befreiung	Alle	Der effektive Empfänger darf keine luxemburgische Holdinggesellschaft sein.
Malaysia 24.10.1973 und 25.7.1979 (Art. 12 §§ 1 bis 3)	Keine Begrenzung	- Urheberrechte (außer denjenigen für ein wissenschaftliches Werk) einschließlich der Lizenzgebühren für Filme	-
Malta 28.6.1974 (Art. 2 § 5 und Art. 12 §§ 1 und 2)	10	- Sonstige Lizenzgebühren	-
Malta 28.6.1974 (Art. 2 § 5 und Art. 12 §§ 1 und 2)	Befreiung	- Urheberrechte einschließlich Lizenzgebühren auf Filme	} Für Steuerpflichtige, die die "remittance basis" beanspruchen, müssen die Lizenzgebühren nach Malta transferiert oder dort bezogen werden, d.h. dort besteuert werden.
Malta 28.6.1974 (Art. 2 § 5 und Art. 12 §§ 1 und 2)	10	- Sonstige Lizenzgebühren	
Marokko 31.5.2006 (Art. 12 § 2)	10	Alle	-
Mauritius 4.7.1995 (Art. 12 § 1)	Befreiung	Alle	-
Mexiko 24.11.1992 (Art. 12 § 2)	10	Alle	-
Mongolei 26.9.1995 (Art. 12 § 2)	5	Alle	-
Neuseeland 15.9.1981 (Art. 12 § 2)	10	Alle	-
Niederlande 5.6.2001 (Art. 12 § 1)	Befreiung	Alle	-
Nigeria 20.11.1989 (Art. 12 § 2)	12,5	Alle	-
Norwegen 14.4.1988 (Art. 12 § 1)	Befreiung	Alle	-
Österreich 29.12.1971 (Art. 12 §§ 1 und 2)	Befreiung	Alle	} - Der Empfänger der von einer belgischen Gesellschaft gezahlten Lizenzgebühren darf keine Beteiligung von mehr als 50 % an dieser Gesellschaft halten. - Die Lizenzgebühren werden von einer belgischen Gesellschaft an einen ihrer Aktionäre gezahlt, der zu mehr als 50 % beteiligt ist.
Österreich 29.12.1971 (Art. 12 §§ 1 und 2)	10	Alle	
Pakistan 17.3.1980 (Art. 12 §§ 2, 3 und 4)	Befreiung	- Urheberrechte (außer Lizenzgebühren auf Filme oder Videobänder)	-
Pakistan 17.3.1980 (Art. 12 §§ 2, 3 und 4)	15	- Vergütungen, die für technisches Know-how oder für Mitteilungen industrieller, gewerblicher oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden	-
Pakistan 17.3.1980 (Art. 12 §§ 2, 3 und 4)	20	- Sonstige Lizenzgebühren	-

Abkommen 1	Belgische Steuer begrenzt auf ... % des Bruttobetrags aufgrund des Abkommens 2	Art der Lizenzgebühren 3	Eventuelle besondere Bedingungen die zu den gewöhnlichen Bedingungen hinzukommen 4
Philippinen 2.10.1976 und Zusatzabk. vom 11.3.1996 (Art. 12 § 2)	15	Alle	-
Polen 20.8.2001 (Art. 12 § 2)	5	Alle	-
Portugal 16.7.1969 (Art. 2 § 2)	5	Alle	-
Ruanda 16.4.2007 (Art. 12 § 2)	10	Alle	-
Rumänien 4.3.1996 (Art. 12 § 2)	5	Alle	-
Russische Föderation 16.6.1995 (Art. 12 § 1)	Befreiung	Alle	-
San Marino 21.12.2005 (Art. 12 § 2)	5	Alle	-
Schweden 5.2.1991 (Art. 12 § 1)	Befreiung	Alle	-
Schweiz 28.8.1978 (Art. 4 § 4, Art. 12 § 1 und Art. 22)	Befreiung	Alle	Die Befreiung gilt nicht für: - scheinbare Empfänger der Einkünfte, - natürliche Personen, die nicht gehalten sind, alle schweizerischen Steuern auf ihre gesamten belgischen Einkünfte zu zahlen, - hauptsächlich vom Ausland aus kontrollierte schweizerische Gesellschaften, die eine Reihe allgemeiner Bedingungen nicht erfüllen, und unter der besonderen Bedingung, dass die Lizenzgebühren der schweizerischen Kantonssteuer in gleicher Weise unterworfen sind wie der Bundessteuer, - schweizerische Familienstiftungen, die bestimmte Bedingungen nicht erfüllen.
Senegal 29.9.1987 (Art. 12 § 2)	10	Alle	-
Singapur 6.11.2006 (Art. 12 § 2)	5	Alle	-
Slowakei 15.1.1997 (Art. 12 § 2)	5	Alle	-
Slowenien 22.6.1998 (Art. 12 § 2)	5	Alle	-
Spanien 14.6.1995 (Art. 12 § 2)	5	Alle	-
Sri Lanka 3.2.1983 (Art. 12 § 2)	10	Alle	-
Südafrika 1.2.1995 (Art. 12 § 1)	Befreiung	Alle	-
Taiwan 13.10.2004 (Art. 12 § 2)	10	Alle	-
Thailand 16.10.1978 (Art. 12 § 2)	5	- Urheberrechte (außer Lizenzgebühren auf Filme)	-
	15	- Sonstige Lizenzgebühren	-

Abkommen 1	Belgische Steuer begrenzt auf ... % des Bruttobetrags aufgrund des Abkommens 2	Art der Lizenzgebühren 3	Eventuelle besondere Bedingungen die zu den gewöhnlichen Bedingungen hinzukommen 4
Tschechien 16.12.1996 (Art. 12 § 2)	5	- Benutzung industrieller, gewerblicher oder wissenschaftlicher Ausrüstung	-
Tunesien 7.10.2004 (Art. 12 § 2)	10	- Sonstige Lizenzgebühren	-
Türkei 2.6.1987 (Art. 12 § 2)	11	Alle	-
Ukraine 20.5.1996 (Art. 12 § 2)	10	- Benutzung eines Urheberrechts an literarischen oder künstlerischen Werken (einschließlich Kinofilme und Filme oder, Videobänder, die für Fernsehen oder Radio bestimmt sind)	-
(Ex-) UdSSR (1) 17.12.1987 (Art. 10 § 1)	Befreiung	- Sonstige Lizenzgebühren	-
Ungarn 19.7.1982 (Art. 12 § 1)	Befreiung	Alle	-
Usbekistan 14.11.1996 (Art. 12 § 2)	Befreiung	Alle	-
Venezuela 22.4.1993 (Art. 12 § 2)	5	Alle	-
Vereinigte Arabische Emirate 30.9.1996 (Art. 12, § 2)	5	Alle	-
Vereinigte Staaten 27.11.2006 (Art. 12 § 1)	Befreiung	Alle	-
Vereinigtes Königreich (von Großbritannien und Nordirland) 1.6.1987 (Art. 12 § 1 und Art. 28 § 1)	Befreiung	Alle	Für Steuerpflichtige, die das Prinzip der "remittance basis" beanspruchen, müssen die Lizenzgebühren nach Großbritannien transferiert oder dort bezogen werden, d.h. dort besteuert werden.
Vietnam 28.2.1996	5	- Benutzung von Patenten, Muster oder Modelle, Pläne, geheime Formeln oder Verfahren, Mitteilungen industrieller oder wissenschaftlicher Erfahrungen	-
	10	- Benutzung von Hersteller- oder Warenzeichen oder Mitteilungen gewerblicher Erfahrungen	-
	15	- Sonstige Lizenzgebühren	-
Zypern 14.5.1996 (Art. 12 § 1)	Befreiung	Alle	-

- (1) Das am 17.12.1987 zwischen Belgien und der Ex-UdSSR -abgeschlossene Abkommen gilt vorläufig weiter für Georgien, Kirgisistan, Moldawien, Tadschikistan und Turkmenistan. Dieses Abkommen gilt NICHT MEHR für Estland, Litauen, Belarus, die Russische Föderation, Kasachstan, Usbekistan und die Ukraine.
- (2) Das Abkommen und das Protokoll, die am 21.11.1980 zwischen Belgien und Ex-Jugoslawien abgeschlossen wurden, gelten vorläufig weiter für Bosnien-Herzegovina, Serbien, Montenegro und Mazedonien.